

des Marggraffthums Mährern. XVII.

hestetbrieff zu geben geruhē wolle / vnter desz aber / ehe derselbe erlanget werden möchte / man sich nach dem Böhmischen / vnd den Schlesischen Fürstenthümbern / über das freye Religionis Exercitium erlangtem Majestetbrieff allerdings richten solle.

2.

Und dieweiln / vermöge besagten Majestetbrieffs / in dem Marggraffthumb Mährern ein Consistorium sub Vtraqz / wie im Königreich Böhmen geschehen / aufgerichtet werden muß / das die auffrichtung berürten Consistorij / in der Herrn Defensoren des Marggraffthums Mährern macht verbleiben solle / vff maß vnd weise wie es im Königreich Böhmen gehalten wirdt.

3.

Dennach man den Bischoffen zu Olmūz / die Collaturen der Kirchen / auff deroselben abfordern vbergeben müssen / das solches (allerhandt vnorndungen / so bisshero darb y vermercket worden / zu verhütten ) noch bleiben / der Bischoff zu Olmūz von denen Collaturen wieder abstechen / dieselben auch denjenigen / welchen sie zuvor gehörig gewesen / wieder vnvorzüglich einraumen solle.

4.

Das in Ihr Kön: Mäh: Städten / Sie mögen sich des Standes gebrauchen oder nicht / vnd sonst überall / im ganzen Marggraffthumb Mährern / nicht allein die h. Einwohnere von allen Ständen / Sondern auch ihre / sowol vnter Geist: als Weltlichen Obrigkeitenv wohnende Unterthanen / füg vnd macht haben sollen / ihnen Kirchen vnd Schulen zu Euangelischen Gottesdienst / auff ihren aignen vncosten erbauen zu lassen.

En

Das.